

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a (1) BauGB

1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18“ der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18“ beschlossen.

Als Beitrag zur bundesweit eingeleiteten Energiewende beabsichtigt der Vorhabenträger, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im südlichen Bereich der Gemarkung Schlückingen der Gemeinde Wickede (Ruhr) zu erreichen. Auf dem ca. 2,08 ha großen Planbereich soll nach bisheriger Planung vorbehaltlich der angestrebten Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung) und des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens eine PV-FFA entstehen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Der Planungsraum befindet sich nördlich des Hauptortes Wickede der Gemeinde Wickede (Ruhr) und südlich der Autobahn A 44 Unna - Soest, in der Gemarkung Schlückingen der Gemeinde Wickede (Ruhr) und liegt in der Flur 3.

Das Plangebiet wird im Norden unmittelbar durch die Straße In der Gracht bzw. durch die K 18 bzw. mittelbar durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt, im Osten unmittelbar durch einen namenlosen Feld- bzw. Wiesenweg und mittelbar durch Wald, im Süden durch landwirtschaftliche Fläche und im Westen unmittelbar durch die Wickeder Straße bzw. durch die K 18 und mittelbar durch landwirtschaftliche Fläche. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 2,08 ha.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

a) zu Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Boden / Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Biotope und geschützte Teile von Natur und Landschaft
- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
- Tiere

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18“ sowie von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sowie die Fauna, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter und Landschaft ausgehen. Für die Schutzgüter Boden und Biotope ergeben sich geringfügige Veränderungen der Standortbedingungen, die auf das Plangebiet beschränkt bleiben und keine Auswirkungen auf das Umfeld haben.

b) zu Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – insbesondere die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB – wurden im Planverfahren berücksichtigt und werden in den Abwägungen zu den Stellungnahmen hinreichend erläutert.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Pflanzung einer Sichtschutzhecke um das gesamte Plangebiet (zur Vermeidung von visuellen Störfaktoren der Anlage).

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Die grundsätzliche Verpflichtung nach § 15 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, besteht auch für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für eine naturverträgliche Gestaltung von PV-FFA werden in der nachfolgenden Übersicht gemäß KNE (2021) dargestellt.

Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen

- Verwendung von gebietsheimischen, artenreichen Saat- und Pflanzgut
- Natürliche Sukzession teilweise lenken oder zulassen
- Die Umzäunung so gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt
- Unauffälliges und für Wildtiere ungefährliches Design des Zaunes wählen
- Extensive Bewirtschaftung mit max. 2-maliger Mahd ab 15.06. und 01.09., alternativ Beweidung mit max. 0,3 GV/ha möglich (kein Mulchen; Abfuhr Mahdgut, auch unter Modulreihen (soweit möglich); Mahd kleintierschonend mit Messerbalken, Schnitthöhe 10 cm)
- Kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 01.03. bis 15.09.
- Kein Ersatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Dünger, keine chemische Modulreinigung
- Keine nächtliche Beleuchtung
- Internen Ausgleich der Biotopbilanz anstreben

Vermeidung von Störung und Licht

- Eine Beleuchtung der Modulfelder und Nebenanlagen sowie der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig. Eine Notfallbeleuchtung bei technischen Problemen oder Einbruch/Vandalismus etc. im Bereich der Modulfelder und Nebenanlagen ist zulässig. Für diese sind ausschließlich Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Dazu zählen Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 bis 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin. Blendwirkungen sind zu unterbinden.

Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung des Bodens

- Empfehlung einer bodenkundlichen bzw. ökologischen Baubegleitung
- Flächensparende Lagerung von Boden und Baustoffen
- Minimierung der Bodeneingriffe und Bodenbearbeitung/Flächenschonende Bauweise
- Beachtung der Witterungsverhältnisse zum Bodenschutz
- Wiederauflockerung des Bodens nach Verdichtung

- Bodenversiegelung so gering wie möglich halten (max. 2 % bis 5 % inkl. Aller Gebäude)
- Verzicht auf Einbringen von (belasteten) Fremdsubstanzen und Stoffen mit Schadstoffgehalt
- Oberboden fachgerecht lagern und wieder aufbringen
- Rückbau der Baustellenstraßen und Entfernung der Reststoffe
- Maßnahmen gegen Bodenerosion ergreifen
- Aushagerung des Bodens fördern

Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung des Wassers

- Versickerung von anfallenden Regenwasser gewährleisten durch wasserdurchlässige Wege und Lücken zwischen den Modulen
- Vermeidung von vollständig versiegelten Flächen

Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

- Fernwirkung vermeiden (Einbindung an Waldrand, Feldgehölzkulisse)
- Die Anlage in vorhandenes Relief und Topografie sowie Biotopstrukturen einbinden

Kompensationsmaßnahmen

Der ermittelte ökologische Wertverlust von 14.104,824 Biotopwertpunkten muss extern ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die genaue Lage und Art der Kompensationsmaßnahme sind dem Planentwurf zu entnehmen.

Als Kompensation ist die Anlage und Pflege einer extensiven Grünlandfläche, die Entwicklung von Saumzonen im Randbereich des Plangebietes sowie die Anpflanzung einer einreihigen Hecke aus standortheimischen Gehölzen und die Entwicklung einer Blüh-Brache (Flurstück 138, Flur 003 in der Gemarkung Schlückingen) verpflichtend vorgesehen.

Nach dem aktuellen Planungsstand soll eine Fläche von 10.342,8 m² umgewandelt werden. Durch eine Aufwertung der Fläche von Acker (2 Wertpunkte) in eine Blühbrache (4 Wertpunkte) ergibt sich eine Biotopwert-Aufwertung von 20.685,6 Wertpunkten. Der durch die Errichtung der PV-FFA entstandene Biotopwertverlust ist somit vollständig ausgeglichen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Gemeinde Wickede (Ruhr) liegt bisher kein kommunales Konzept zur Steuerung der Errichtung von möglichen PV-FFA im Gemeindegebiet vor. Insofern wird abgesehen von den ohnehin notwendigen Beschlüssen zur Durchführung der rechtlich notwendigen Bauleitplanverfahren zur Ausweisung entsprechender Flächen über entsprechende Anträge im Rahmen der kommunalen Planungshoheit unter Berücksichtigung objektiver öffentlicher Belange jeweils im Einzelfall entschieden. Da sich der Planbereich im Familieneigentum des Vorhabenträgers befindet und die Planung somit vorhabenbezogen ist, besteht aus Sicht desselben keine Möglichkeit, das Vorhaben an einem anderen Ort zu realisieren.

Die geplante PV-FFA befindet sich auf Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit. Eine Standortverschiebung der Anlage erscheint diesbezüglich nicht angebracht. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens können durch eine alternative Standortplanung in ihrer Summe nicht – in angemessener Art und Weise – herabgesetzt werden.

Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Mit einem Konzept von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung einer Bauleitplanung sollte sich die planende Stelle konkrete Handlungsanweisungen für die Zukunft geben, um die größenmäßige, zeitliche und räumliche Entwicklung von im Umweltbericht prognostizierten Auswirkungen zu überprüfen. Damit könnten insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Wickede (Ruhr), den 26.06.2025

(Korte)